

Stuttgart, 14.06.2023

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII -  
Stuttgarter Institut für Systemische Therapie, Beratung, Supervision  
und Systemisches Coaching e. V., Wilhelm-Hertz-Straße 2, 70192 Stuttgart**

**Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	10.07.2023

**Beschlussantrag**

Das Stuttgarter Institut für Systemische Therapie, Beratung, Supervision und Systemisches Coaching e. V., Wilhelm-Hertz-Straße 2, 70192 Stuttgart wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

**Kurzfassung der Begründung**

Das Stuttgarter Institut für Systemische Therapie, Beratung, Supervision und Systemisches Coaching e. V. hat zwei Schwerpunkte. Der erste Schwerpunkt basiert auf der praktischen Umsetzung systemischer Beratung und der zweite Schwerpunkt umfasst ein Fort- und Weiterbildungszentrum. Seit 2006 bildet das Institut Systemische Kinder- und Jugendlichentherapeut\*innen aus. Die systemisch arbeitende Ambulanz bietet Beratung und Therapie für Familien, Teilfamilien, Paare und Einzelpersonen an. Der Kinder- und Jugendlichenbereich hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und die Angebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien wurden erweitert.

Der Verein dient der seelischen, körperlichen und sozialen Gesundheit in der Familie und anderen sozialen Systemen mit dem Ziel, die Systemische Therapie, Beratung, Supervision und Systemisches Coaching in der Praxis und Forschung zu unterstützen und zu fördern. Damit ist der Zweck des Vereins Familien und soziale Systeme zu beraten, in denen ein oder mehrere Mitglieder sozial, physisch oder psychisch beeinträchtigt sind, von einer Fremdunterbringung bedroht sind oder vor einer Rückführung in die Familie stehen.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist es, Fort- und Weiterbildungsangebote in den Bereichen Systemisch Beratung, Systemische Therapie, Systemische Supervision und Systemisches Coaching auf der Grundlage der Methodenintegration für alle, die im psychosozialen Bereich tätig sind, zu planen, zu fördern und bereitzustellen. Weiterhin soll der Verein zur Selbsthilfe der betroffenen Familien und Institutionen anregen.

Der Verein ist seit 1995 aktives Mitglied in der Systemischen Gesellschaft (Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e. V.).

Der Antrag auf Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII legt nahe, dass der Antragsteller einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Der Antrag wird aus Sicht des Jugendamtes befürwortet. Die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII sind erfüllt.

Der Träger hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII getroffen.

Die Anerkennung als Träger begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Stuttgart. Sie gilt nur im Jugendamtsbezirk Stuttgart und kann jederzeit widerrufen werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

### **Klimarelevanz**

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **Finanzielle Auswirkungen**

-

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

-

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

-

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

-

Isabel Fezer  
Bürgermeisterin

Anlagen

-

<Anlagen>